

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG



erstellt von der EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe
der Gemeinde St. Anton GmbH
Dorfstraße 8
6580 St. Anton am Arlberg



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg
vom 2.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I
Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024,
und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024
wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Die EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH, Dorfstraße 8, 6580 St. Anton am Arlberg wird für die Durchführung und Einhebung der Gebühren beauftragt. In den nachfolgenden Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§2 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach Parameter des Objektes und beträgt:

Restmüll

Personen im Haushalt:	35kg / Jahr
Angestellte Winter:	18kg / Jahr
Angestellte Sommer:	18kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	7kg / Jahr
Pers. Zimmer:	12kg / Jahr
Pers. Appartements:	17kg / Jahr

Preis: 0,66€ / kg

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Personen im Haushalt:	60kg / Jahr
Angestellte Winter:	30kg / Jahr
Angestellte Sommer:	30kg / Jahr
Sitzplätze Restaurant:	15kg / Jahr
Pers. Zimmer:	25kg / Jahr
Pers. Appartements:	35kg / Jahr

Preis: 0,44€ / kg

Eine Anpassung der Parameter für jedes Objekt kann halbjährlich erfolgen.



§3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlich entsorgtem Gewicht der anfallenden Müllart und beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a. für die Abholung Restmüll in kg: | 0,66€ |
| b. für die Abholung von biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in kg: | 0,50€ |

§4 Vorschreibung

- 1) Die Abfallgebühren sind jeweils halbjährlich, getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.1994 außer Kraft.

Angeschlagen am: 3.12.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

